

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an

für
Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Preis
vierteljährlich 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.
= 48 Kr. rß. = 65 N. r. öst.
Inserate
pro Spalte 1 Sgr.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Nr. 8.

Sonnabend, den 28. Januar 1871.

9. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Statuten-Entwurf der Verbands-Zwangsdenkmal-Kasse.
(Fortsetzung.)

Zu § 12, zelt § 9. Nur bei den Al. 1 und 3 dieses Paragraphen sind in den Monita divergirende Ansichten zu Tage getreten.

Der zu Al. 1 vorgeschlagene Aenderung, betreffend Festsetzung eines Zweiklassen-systems sowohl hinsichtlich des Beitrags als auch der Leistung, konnte die Commission nicht bestimmen, da der Unterschied von 1 $\frac{1}{2}$ und 2 Sgr. ein zu geringfügiger sei, um deshalb der Verwaltung eine um so größere Mühe anzubürden. Auch die durch Hineinsfügen des Wortes „vierteljährlich“ hinter dem Worte „Beamten“ und Streichung der Worte von „und“ bis „wünschenswerth“ obligatorisch gemachte Verpflichtung der vierteljährlichen Vorausbezahlung solcher Mitglieder, die an kleinen Orten einzeln conditioniren, fand keinen Anklang bei der Commission, da es ihr nicht der Gerechtigkeit entsprechend erschien, von solchen Vorausbezahlung zu verlangen, während an größeren Orten Conditionirende ihre Beiträge wöchentlich entrichten und hält dieselbe den Hinweis auf eine wünschenswerthe Vorausbezahlung für genügend, um unnöthige Umstände zu vermeiden.

Der Hauptdifferenzpunkt in diesem Paragraphen bildet wol die Höhe des zu zahlenden Beitrags, denn während von einer Seite derselbe auf 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. zu normiren gewünscht wird, schlägt man von verchiedenen anderen Seiten vor, denselben auf 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. festzusetzen.

Die Commission muß zunächst darauf aufmerksam machen, daß die während der zehn Jahre zu zahlenden Beiträge nur dazu dienen, den unantastbaren Reservefonds zu sammeln. Wenn man nur einen Beitrag von 2 Sgr. wöchentlich annimmt, so ergibt sich, daß nach 10jähriger Zahlung dieses Beitrags pro Mitglied

eine Summe von 33 Thlr. 20 Sgr. und mit Zinsen wol annäherungsweise 40 Thlr., der in § 15 festgestellte Satz, vorhanden sein müßte, wenn nämlich jedes Mitglied von Anbeginn der Kasse seine Beiträge bezahlt hätte. Dies wird aber keineswegs der Fall sein, da die Mitgliederzahl im fortwährenden Zunehmen begriffen und es wahrscheinlich ist, daß selbst nach dem Ablauf der zehn Jahre sich die Mitgliederzahl noch steigern wird, bis sie die normale Höhe erreicht hat. Hieraus ergibt sich aber, daß beim Ablauf der zehn Jahre das angesammelte Kapital lange nicht den Satz von 40 Thlr. pro Mitglied erreicht haben dürfte. Dieses ist auch nicht unbedingt nothwendig, da die Kasse dann nicht geschlossen und nach dieser Zeit durch Ausweisung von 1 Proc. der Gesamteinnahmen für Verneuerung des Reservefonds gefordert wird. Wenn nun auch bei einer geschlossenen aussterbenden Kasse der Beitrag nach der dem Entwurfe beigegebenen Tabelle 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. sein müßte, so ist dies doch bei einer sich in ihren Mitgliedern stets erneuernden Kasse nicht so nothwendig und sogar unbillig, die Ansammlung des Kapitals allein von den jetzt lebenden Mitgliedern zu verlangen, aber eben so unbillig scheint es zu sein, die später lebenden Mitglieder, die außer der vielleicht noch höhern Normirung der Leistung (s. die Ausführungen zu § 16) noch die Absetzung von 1 Proc. der Gesamteinnahmen übernehmen müssen, für die Unterlassungshünden der jetzigen Mitglieder, die Zahlung eines ungenügenden Beitrags, büßen zu lassen.

Die Commission glaubt durch Festsetzung des Beitrags auf 2 Sgr. allen Anforderungen gerecht geworden zu sein und kann nicht umhin, ihre Ansicht aufrecht zu halten.

Die Commission erkennt die gegen Al. 3 gemachten Einwendungen als gerechtfertigt an und giebt zu, daß in demselben eine Härte enthalten ist, muß aber zu bedenken geben, daß, wenn die Kranken, Conditionslosen und auf der Reise sich Befindenden vom Beitrage

befreit sein sollen, die Verpflichtung, zehn Jahre den Beitrag zu zahlen, bevor ein Mitglied zur Hebung berechtigt ist, geändert werden müßte. Denn die Commission ist, und wenn ihr auch nochmals der Vorwurf, „kaufmännisch“ zu verfahren, gemacht werden sollte, der Ansicht, daß der gezahlte Beitrag bei dieser Stipulation das Maßgebende ist. Doch, während dies sich noch auf andere Weise reguliren ließe, spricht noch ein anderer Grund für die Aufstellung der Commission und werden diejenigen Collegen, welche diese Einwendungen erhoben haben, dem bestimmen, wenn sie berücksichtigen, daß die Verwaltung am Verbandsstige schwerlich im Stande sein dürfte, Ordnung zu halten, wenn bei einer Kasse, deren Mitglieder über ganz Deutschland zerstreut wohnen, auch die Befreiungen durch Krankheit, Conditionslosigkeit und Wanderschaft berücksichtigt werden sollen.

Um jedoch die Härte, die in diesem Article liegt, zu mildern, resp. aufzuheben, glaubt die Commission darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in genannten Fällen die localen Kassen die Beitragszahlung übernehmen könnten, und diese auch in der Lage sein dürften, eine wirksame Controlo auszuüben.

Der § 12 behält daher seine ursprüngliche Fassung.

§ 9. Der Beitrag beträgt pro Mitglied wöchentlich 2 Sgr. und wird in den Ortsvereinen wöchentlich eingesammelt und an den betreffenden Beamten des Gewerbandes abgeliefert. In diesen Gewerbanden in kleinen Orten einzeln conditionirende Angehörige dieser Klasse haben ihre Beiträge an denselben Beamten abzuführen und ist für solche Beiträge vierteljährliche Vorausbezahlung wünschenswerth.

Der hierüber ausgestellte Postchein gilt als Duitung.

Conditionslosigkeit, Wanderschaft oder Krankheit befreien nicht von der Beitragsleistung.

Gesetzgebung.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.
(Schluß.)

Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine.

In Gemäßheit der §§ 31 und 49 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Sachverständigenvereine sind entweder a) literarische oder b) musikalische Sachverständigenvereine. In keinem Staate des Norddeutschen Bundes darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigenverein bestehen.

§ 2. Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§ 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

§ 4. Der literarische Sachverständigenverein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§ 1 ff., §§ 43 und 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) oder b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§ 50 ff. a. a. D.) oder c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die

unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung abhängt. — Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher u. c. mit der Anfertigung der im § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§ 5. Der musikalische Sachverständigenverein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Compositionen (§§ 45 ff. a. a. D.) oder b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§ 50 ff. a. a. D.) oder c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung abhängt.

§ 6. Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von den requirirenden Gerichte überfendet sind: 1) die gerichtlichen Acten, 2) eine actenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterbleiben ist, 3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtsfiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist. — Die Darstellung zu 2. verbietet bei den Acten des Vereins.

§ 7. Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, erneuert der Letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumten Sitzung des Vereins vorzutragen

haben. Nach stattgehabter Beratung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Handelt es sich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§ 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), so muß einer der beiden Referenten als Zeichner, Kupferstecher u. c. mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein.

§ 8. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§ 9. Nach Maßgabe des gefassten Beschlusses wird das Gutachten ausgearbeitet, von den bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersteuert. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§ 10. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 10 bis 100 Thaler zu liquidiren, welche von requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei überfandt werden.

§ 11. Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des § 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigenverein als Schiedsrichter anrufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen. — Die in den §§ 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Von den Gauverbandsvorstehern sind die eingegangenen Beiträge nach Abzug der etwa geleisteten Invalidenunterstützungen mit der Verbandssteuer in vierteljährlichen Raten postnumerando und zwar im Laufe der Monate April, Juli, October und Januar an den Verbandskassierer abzuliefern.

Länger als drei Wochen nach diesen Terminen respirende Einwendungen werden von dem Präsidenten in Erinnerung gebracht, nach Ablauf von sechs Wochen im Verbandsorgan veröffentlicht.

Bei einem Bezuge eines Angehörigen dieser Klasse von einem Gauverbände zum ändern werden die geleisteten Beiträge im Verbands-Legitimationsbuche, Rubrik Verbands-Invalidenkasse, quittirt, jedoch müssen die Beiträge bis zum Schluß der der Abreise vorhergehenden Woche erfolgt sein.

Wenn ein Angehöriger dieser Klasse 40 Jahre den Beitrag geleistet hat, so ist derselbe von der Steuer befreit.

Invaliden haben keinen Beitrag zu entrichten.

Zu § 13, jetzt § 10. Nachdem in Betreff des Al. 2 ein Hinweis auf das zu § 12 Gesagte genügt, bleibt über diesen Paragraphen nur noch zu referiren, daß die Commission zu Al. 3 eine Aenderung vorschlägt, die den ausgesprochenen Ansichten entsprechen dürfte und nahm dadurch der Paragraph folgende Gestalt an:

Restanten.

§ 10. Restanten haben keine Ansprüche an diese Klasse, wenn sie während des Resirens Invaliden werden, es sei denn, daß ein außer ihrer Schuld liegender Umstand dieses Resiren verursacht hat.

Bei Wiederantritt der Condition nach Krankheit, Wanderung u. dgl. müssen die resirenden Beiträge nachgezahlt werden.

Restanten, welche länger als 13 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, werden vom Gauverbands-Vorsteher zur Zahlung aufgefordert und ausgeschlossen, wenn die Zahlung in den nächsten 13 Wochen nicht erfolgt.

§ 15, jetzt § 11, ist wol unbedingt notwendig, um den Mitgliedern einen Einblick in die Verwaltung zu gewähren und ist auch unbeanstandet geblieben. Derselbe lautet:

Hauptquittung.

§ 11. Zur Sicherung der nöthigen Controle sollen vierteljährlich nach Feststellung der Abrechnung durch das Verbandsorgan übersichtliche Hauptquittungen seitens des Hauptkassierers veröffentlicht werden.

Zu § 15, jetzt § 12. Da diesem Paragraphen in dem Entwurfe schon eine Motivirung beigegeben, auch in diesem Berichte mehrfach auf denselben hat hinübergegriffen werden müssen, so erscheint eine ausführlichere Besprechung desselben um so mehr überflüssig, als auch in den Monita derselbe wenig beanstandet worden ist.

Wird die doppelte Behandlung der Gelder nur beachtet, so wird man nicht in Zerrungen über das von der Commission Gewollte verfallen. Der unangreifbare Referendums soll eben so lange unangreifbar sein, bis die Klasse durch das theilweise oder gänzliche Ausbleiben der Beitragszahlungen gezwungen wird, denselben anzugreifen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Curiositäten der Presse.

Bei Beginn des Krieges, als die Nachrichten einander mit solcher Hast folgten, daß die Presse denselben athemlos kaum nachkommen konnte, als der Kaiser, der jetzt auf Wilhelmshöhe residirt, noch in St. Cloud war und der „Gaulois“, der jetzt in Brüssel erscheint, noch in Paris das große Wort führte, da brachte dieses Chauvinisten-Blatt eines Tages — es war der 11. August 1870 — folgende Notiz an der Spitze seiner Nummer: „Unsere Leser werden es uns verzeihen, wenn wir ihnen heute eine Zeitung zustellen, deren zweite und dritte Seite mit denselben Seiten der gefrignen Nummer gleich lautend sind. Aber die Ereignisse überziehen sich mit einer solchen Schnelligkeit, die Sachverhalte, auf denen unsere Maschinen laufen, sind nur eine so kurze Zeit frei, daß uns die materielle Möglichkeit mangelt, stets eine ganz neue Zeitung zu liefern. Unsere Leser können jedoch versichert sein, z.“ In Verfolg dieser eigenhümlichen Maßregel, „aus Mangel an Zeit“ waren die zweite und dritte Seite des „Gaulois“ vom 11. August nicht nur identisch mit denselben Seiten der Nummer vom vorhergehenden Tage, sondern es schloß, immer aus denselben Gründe, die dritte Seite in der Mitte eines Satzes und die erste Seite, die nicht aus der vorhergehenden Nummer wiederholt war, begann mit einem ganz neuen Artikel, so daß die Confusion der Presse damals ebenso groß war, als die der Arme. Wenn es im Sturm und Drang dieses großen Jahres dem französischen Blatte an Zeit gebrach, seine Spalten zu füllen, so haben wir von einem englischen Blatte gelesen, welches hundert Jahre früher einen solchen Ueberfluß nicht bloß an Zeit, sondern fast mehr noch an Raum hatte, daß es ihm schwer wurde, seine Schuldigkeit zu thun. Diese primitive Zeitung war das Leicester Journal. Es scheint zu jener Zeit in der guten Stadt Leicester wol Schriftsteller, aber keine

Druckerei gegeben zu haben. Die Zeitung ward daher in Leicester geschrieben, das Manuscript ward nach London geschickt, um dort gedruckt zu werden, und die fertige Auflage dann wieder mit der Post nach Leicester zurückgebracht. Die Schnelligkeit der Post stand damals in genauem Verhältnis zu der Schnelligkeit dieses ganzen Arrangements: das Manuscript brauchte zwei Tage, um nach London zu gehen, zwei Tage, um gedruckt zu werden, und zwei Tage, um zurückzukommen, so daß die letzten Neuigkeiten acht Tage alt waren. Glückliches Zeitalter! Man hätte nun glauben sollen, der Stoff hätte sich so massenhaft angehäuft, daß es immer an dem nothwendigsten Raum gefehlt habe. Doch das Gegenteil geschah: der Raum war in Ueberfluß vorhanden und der Stoff fehlte. Der Stoff fehlte so sehr, daß in einer besonders trockenen Saison die Redaction auf ein eigenhümliches Feuilleton verfiel, welches den doppelten Vortheil bot, unerschöpflich zu sein und Nichts zu kosten. Es war einfach die Bibel. Eines Tages erschien in Leicester Journal das erste Kapitel des ersten Buches Moses und darunter die Worte: „Fortsetzung folgt.“ Und die Fortsetzung folgte, Tag für Tag, und man war bereits bis zu dem Ende des 10. Kapitels des zweiten Buches Moses gelangt, bevor irgend eine politische Neuigkeit auftauchte, welche dem Redacteur wichtig genug erschien, um seine Leser von etwas Anderem zu unterhalten, als von dem, was Moses zu Pharaon sagte. Wir haben diese kleine Geschichte dem „Athenaeum“ entlehnt, welches sie gelegentlich der während des letzten Sommers in Leicester tagenden archäologischen Versammlung dieser ehrwürdigen Körperschaft zum Besten gab.

Der Satz von 40 Thlr. pro Mitglied entspricht annäherungsweise dem höchsten Stande des Kapitals in der dem Entwurfe beigegebenen Tabelle.

Daß für diese Gelder, wie überhaupt für alle Gelder der Klasse die größtmögliche Sicherheit gewünscht wird, ist selbstverständlich und konnte daher die Commission sich nicht damit einverstanden erklären, daß das Vermögen der Klasse in Productivgenossenschaften angelegt werde, bei welchen Unternehmungen noch viele Erfahrungen zu machen sein dürften. Diefelbe schlägt vielmehr eine hypothekarische Belegung vor, die ihr eine bessere Anlage zu sein scheint als eine solche in Werthpapieren, da seit Jahren selbst der Werth solcher Staatspapiere durch den allgemein gesteigerten Zinsfuß überall mehr oder weniger gesunken und nicht voranzugehen ist, wie weit dies auch ferner noch der Fall sein wird, wogegen gute erste Hypotheken immer ihren vollen Werth repräsentiren und hierzu wieder flüssig zu machen sind. Wie weit ein solches Sinken des Werthes sich ausnahmsweise ausdehnen kann, zeigt z. B. ein in den 30er Jahren über pari gekauftes Werthpapier, welches im Anfang der 60er Jahre ca. 20 Proc. unter pari stand, 100 Thlr. in Werthpapieren waren also nur 80 Thlr. werth.

Die aus diesem Referendums erzielten Zinsen und die aus den Beiträgen sich ergebenden Einnahmen bilden den Reservefonds, der erst nach Ablauf der 10 Jahre zu existiren anfängt. Von dieser Gesamteinnahme wird dann 1 Proc. zur Vergrößerung des Reservefonds abgesetzt; das Uebrige dient zur Leistung der Invalidenunterstützungen. Ergeben sich dabei anhaltende Ueberschüsse, so kann der Beitrag herabgesetzt, werden aber Deficite gemacht, muß der Beitrag erhöht werden. Es wird hiernach leicht ersichtlich sein, daß es sich bei dem Reservefonds weniger um das Ausgeben und Einnahmen wirklicher Summen Geldes, als um eine Berechnung derselben handelt.

Für die Belegung, Verrechnung und Revision der Gelder und Bücher sind Normativbestimmungen in Aussicht genommen, wie es überhaupt wünschenswerth erscheint, bei diesen Geschäften einen Sachverständigen zu Rathe zu ziehen. Die dadurch verursachten Kosten dürften reichlich wieder eingebracht werden durch die Verminderung der eventuellen Verluste.

Dem gedächerten Wunsche auf Einfügung der Worte „Geschenken, Vermächtnissen zc.“ konnte die Commission nicht bestimmen, da es ihr unthunlich schien, die Berechnung darauf zu basiren. Sollte sich aber Jemand finden, der der Klasse etwas schenken oder vermachen will, so würde sich auch nach der Bestimmung des Gebers wol ein Platz dafür finden.

Der Paragraph hat somit keine principielle Aenderung erfahren und lautet demnach:

Kapital dieser Klasse.

§ 12. Das Kapital dieser Klasse besteht:

1) aus einem unangreifbaren Reservefonds, welcher während der zehn Jahre, in welchen diese Klasse keine Leistungen übernimmt, angesammelt worden ist. Nach diesem Zeitraum wird dieser Fonds durch Zuschlagung von mindestens 1 Proc. der Gesamteinnahme vermehrt, bis sich derselbe auf 40 Thlr. pro Mitglied stellt, auf welcher Höhe derselbe zu erhalten ist.

2) Aus dem Reservefonds, welcher, nachdem die Klasse nach zehnjährigem Bestehen ihre Wirksamkeit beginnt, aus den laufenden Beiträgen sich bildet und dazu dient, die Invalidenunterstützung und etwaige sonstige Ausgaben zu leisten.

Alle Gelder der Verbands-Invalidenkasse sind sicher, die des Reservefonds hypothekarisch im ersten Drittel des Grundsteuerwerthes an verschiedenen Orten anzulegen und getrennt von den Verbandsgeldern zu verwalten.

Mehr als 500 Thlr. dürfen vom Kassirer nicht flüssig gehalten werden und hat der betreffende Ortsverein, wo die Verwaltung sich befindet, Bürgschaft für diese Summe zu übernehmen.

Zu § 16, jetzt § 13, strebt ein Theil der Monita eine Erhöhung der Invalidenunterstützung auf 2 Thlr. an. Von anderer Seite ist die Streichung des dritten Alinea gewünscht worden. Die Commission ist mit dem Letztern einverstanden und fällt das Al. 3 somit weg.

Auch die Erhöhung der Invalidenunterstützung auf 2 Thlr. hält die Commission für vollkommen gerechtfertigt und glaubt auch, daß man sich nach Ablauf der 10 Jahre zu dieser Erhöhung wird verstehen müssen, muß aber darauf aufmerksam machen, daß jetzt ein Streit darum ein müßiger sein würde, da die Unterstützung ja noch nicht zu leisten ist.

Um aber ein ungefähres Bild dessen zu geben, wie sich die finanzielle Seite der Klasse gestalten wird, möge nachfolgende, auf Annahmen basirte Berechnung hier Platz finden.

Nehmen wir an, nach Ablauf der 10 Jahre zähle die Klasse 1000 Mitglieder. Jedes Mitglied hätte derselben von Anfang an angehört (was ja lange nicht der Fall ist und nicht der Fall sein kann, da die Klasse jetzt erst 717 Mitglieder zählt), mithin ca. 40 Thlr. an Beiträgen geleistet und betrage das Kapital des Reservefonds demnach 40,000 Thlr.

Die Zinsen von diesem Kapital, zu 4 Proc. angenommen, ergeben also 1600 Thlr.

Die jährliche Einnahme an Beiträgen à 2 Sgr. pro Mitglied und Woche 3466 Thlr. Gesamteinnahme 5066 Thlr.

Da der Reservefonds seine volle Höhe hat, so braucht unter diesen Umständen nicht 1 Proc. zur Vermehrung desselben ausgeworfen zu werden.

Rechnen wir nun, wie es in der Tabelle angenommen ist, 5 Proc. Invaliden, so ergibt das auf 1000 Mitglieder 50 Invaliden und zu 2 Thlr. Invalidenunterstützung pro Woche eine jährliche Ausgabe von 5200 Thlr.; zu 1 1/2 Thlr. aber eine Ausgabe von 3900 Thlr. Im erstern Falle also noch ein Minus von 134 Thlr., im letztern aber ein Plus von 1300 Thlr.

Allerdings ist die Annahme eine berechtigte, daß der Procentfuß der Invalidität in der ersten Zeit kein so hoher sein werde, da die von jetzt ab Eintretenden auch erst 10 Jahre steuern müssen, um hebungsberechtigt zu sein. Wenn aber dies berücksichtigt werden soll, so ist auch zu berücksichtigen, daß die 40 Thlr. pro Mitglied nicht vorhanden sein werden, und dann mithin 1 Proc. der Gesamteinnahme für den Reservefonds ausgeworfen werden muß.

berühmter „Pamela“, welche heftweise heraus kam. Ueberall bildeten sich Lesegesellschaften, und jedes neue Heft sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und namentlich war es ein kleines Dörfchen in der Grafschaft Wiltshire, welches sich in dieser Beziehung ganz besonders hervorthat. Immer nach dem Eintreffen eines neuen Heftes besaß ein einflussreiches und philosophisches Mitglied des Dorfes die Rederöhne, um allen Mitgliedern desselben den Inhalt laut vorzulesen. Gegen den Schluß des Romans ward der Club so aufgeregt über die Frage: ob Pamela sich verheirathen werde oder nicht, daß als das letzte Heft kam und die Nachricht brachte, die Mitglieder sich feierlich erhoben, die Kirche öffneten und ein lustiges Glockengeläut erschallen ließen zu Ehren des glücklichen Ereignisses. L. Kr.

Mannichfaltiges.

Das Journal „Sentinel“ in Gottenberg (Zona) ist zu folgenden Abonnementspreisen zu haben: „1 Jahr: 75 Pfd. Wehl oder 6 Bushel Kartoffeln oder 2 Bushel Bohnen oder 2 1/2 Bushel Weibeln oder 12 Pfd. Butter oder 15 Pfd. Käse oder 20 Rothköpfe oder 12 Pfd. Schinken oder 15 Pfd. Pöfelfleisch oder 3 Frühen Holz.“ — 1/2 Jahr: Je zwei Drittel des Obigen.“

Eigenhümlich ist das Zusammenverhältniß der Verheiratheten und Unverheiratheten in Berlin. Von 10,000 Menschen überhaupt sind verheirathet in Preußen 6141, in Thüringen 5957, in Württemberg 5211, in Berlin 5089. Von 10,000 Männern sind verheirathet in Preußen 7224, in Thüringen 7060, in Württemberg 6367, in Berlin 5796. Von 10,000 Frauen sind verheirathet in Preußen 5342, in Thüringen 5150, in Württemberg 4408, in Berlin 4538.

Die Commission empfiehlt somit, den Paragraphen nach Streichung des Al. 3 vorläufig in seiner alten Fassung zu belassen.

Leistung der Verbands-Zuvalidentasse.

§ 13. Jeder Angehörige dieser Klasse, welcher alle Bedingungen erfüllt hat, erwirbt sich durch zehnjährige Beitragsleistung zu dieser Zuvalidentasse Anrecht auf eine Zuvalidentenunterstützung von 1 1/2 Thlr. pro Woche beim Eintritt der Invalidität.

Die Auszahlung der Zuvalidentenunterstützung kann wöchentlich oder monatlich erfolgen.

Mittelrheinischer Verband. Da der dritte deutsche „Buchdruckerstag“ mehr und mehr heranrückt, werden die verehrl. Ortsvereine des Verbandes ersucht, etwa auf demselben zu stellende Anträge in möglichst bald an den Unterzeichneten einzusenden, damit dieselben sofort sämmtlichen Ortsvereinen unseers Verbandes zur Verabhandlung überhandt und einer noch vor März einzuberufenden Commissions-Sitzung resp. Delegirtenversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden können.

Da nach § 11 des Verbands-Statuts etwaige Anträge auf dem Buchdruckerstage nur von den Gauverbänden resp. Vereinen zu stellen sind, nicht aber von einzelnen Ortsvereinen, so werden diejenigen Ortsvereine des Mittelrheinischen Verbandes, welche bereits ohne vorherige Mittheilung an das unterzeichnete Verbandspräsidium Anträge an das deutsche Verbandspräsidium in Leipzig eingekandt haben, dringend gebeten, ihren Verbandspflichten in dieser Angelegenheit nachzukommen.

Ferner werden sämmtliche Ortsvereine gebeten, über die bereits bekannten Anträge auf nächstem Buchdruckerstage, als: 1) Allgemeine Verbands-Zuvalidentasse. 2) Ueber Errichtung von Productiv-Genossenschaften und 3) Ueber Centralisirung des Viaticums, in Verabhandlung zu treten, und nach Erfolg sofort anher Bericht zu erstatten.

Die den Ortsvereinen zugehenden Statuten wollen an die Mitglieder zu 2 kr. das Exemplar vertheilt werden.

Schließlich werden diejenigen Ortsvereine, welche mit Einwendung der Beiträge und Abschlässe der Verbands- und Viaticums-Einnahmen noch im Rückstande sind, dringend gebeten, endlich solches bewerkstelligen zu wollen.

Worms, im Januar 1871.

Für die Verbandscommission:
Constantin Schäfer,
Verbandsvorsitzer.

Westgan-Verband. Die diesjährige Bezirksversammlung findet am ersten Osterfeiertage, den 9. April d. J., statt. Anträge hierzu sind spätestens bis zum 11. März c. an den Vorsitzenden Hrn. Zeemann in St. Johann-Saarbrücken (S. G. Hing'sche Officin) einzusenden. Alles Nähere in späterer Bekanntmachung. — Beiträge u. s. w. nimmt nach wie vor der Kassirer Hr. Mehl in Saarbrücken (Koser'sche Officin) entgegen.

Zugleich zur gef. Notiznahme, daß Hr. Carl Risblé aus Gobleng vom Ortsverein Saarbrücken-St. Johann in Uebereinstimmung mit dem Gauvorstande des Mittelrheinischen Verbandes wieder aufgenommen worden ist.

Kundschau.

Eine Petition an beide Häuser des österreichischen Reichsrathes wegen Abänderung des Preßgesetzes wurde am 8. Januar in der Generalversammlung des Wiener Schriftstellers- und Journalistenvereins „Concordia“ beschloffen. Sie enthält folgende Punkte: 1) Der § 6 des Gesetzes vom 17. December 1862 über das Strafverfahren in Preßsachen möge dahin abgeändert werden, daß Druckschriften nur infolge richterlichen Erkenntnisses confiscirt werden können; 2) der Herausgeber einer periodischen Zeitschrift soll berechtigt sein, die Druckschrift in allen ihm beliebigen, der Behörde allenfalls namhaft zu machenden Verkaufsorten verkaufen zu lassen, ohne von einer Verkaufslizenz abhängig zu sein; 3) die bestehende Preßgesetzgebung sei überhaupt einer gründlichen, vom Geiste der echten, in den vorgeschrittenen constitutionellen Staaten zur Wahrheit gewordenen Preßfreiheit geleiteten Revision zu unterziehen.

Der Einzelverkauf des „Volkswille“ in Wien wurde den Zeitungsverkäufern durch Entziehung der Verkaufslizenz verboten.

Die Insurrection der Lazarithe ist in Frankfurt a. M. noch weit gründlicher als anderswo in's Werk gesetzt worden, schreibt die „Zukunft“. Dort wurden nicht bloß „Frankfurter Zeitung“, „Frankfurter Journal“ und „Frankfurter Beobachter“, die bis dahin unentgeltlich geliefert wurden, hinauscomplimentirt, sondern der Eintritt ist überhaupt der gesammten deutschen und außerdeutschen Presse, selbst der „Süd. Ztg.“, verwehrt, mit alleiniger Ausnahme der angeblich aus Polizeifonds unterhaltenen „Frankfurter Presse“, die fortan als einziges Typusblatt, Kulturjournal und Brandtschrift gehalten werden soll und in Anbetracht der in den Spitälern und Gefangenenlagern obwaltenden Sanitäts-

verhältnisse nun einer gesicherten Existenz sich erfreuen wird.

Confiscirt wurde am 21. Januar die „Frankf. Zeitung“ wegen eines Berliner Briefes, in welchem Majestätsbeleidigung enthalten sein soll; am selben Tage der „Frankf. Beobachter“ wegen eines Berichtes über das Begräbniß von Eichholz; am 17. d. zwei Nummern der „Pfälzer Volkszeitung“ wegen mehrerer auf den Krieg bezüglicher Artikel. Im November vor. Jahres wurden eine Nummer der „Börsezeitung“, des „Börsecouriers“ und der „Deutschen Zeitung für Krieg und Frieden“ mit Beschlagnahme wegen Landesverrathes und diese Beschlagnahmen seitens der Rathskammer des Berliner Stadtgerichts bestätigt. Da das Kammergericht den angeklagten Landesverrath nicht entdecken konnte, wurden am 11. d. die Exemplare aus der Untersuchungshaft entlassen.

Eine Petition aus Königsberg um Aufhebung des Zeitungssteuer-Gesetzes wurde vom preussischen Abgeordnetenhaus der Staatsregierung in der Voraussetzung zur Berücksichtigung überwiegen, daß, sobald die Finanzlage des Staates es irgend thunlich erscheinen läßt, die Aufhebung jenes Gesetzes erfolgt. Und „thunlich“ ist's nicht.

Durch die rheinischen Handelskammern wird die Zahl der aus dem Depot der französischen Gefangenen in Wesel zu beziehenden Handwerker zc. angegeben und darunter 16 Buchdrucker aufgeführt, von denen bereits 3 an Private abgegeben sind. Ob diese drei in rheinischen Buchdruckereien beschäftigt sind, steht die Frage und wäre eine Auskunft darüber nicht ohne Interesse.

Der Arbeiter Moser in Graz befindet sich nun seit 26 Wochen in Untersuchungshaft, weil er in Bayern (München) das k. k. österr. Verbrechen der Rufführung begangen haben soll, indem er die Bayern zum Haß und Verachtung gegen die österr. Regierung anreizte. — Der Waffensarbeiter Fortelka in Wien wurde wegen einiger mißliebiger Aeußerungen in einer Volksversammlung zu vier Wochen Arrest verurtheilt.

In Gotha zehn Arbeiter auf der Anlagebant:

- 1) 14 Thlr. oder 4 Wochen Gefängniß wegen Beleidigung von Beamten und 4 Monate wegen Aufforderung zum Aufruhr;
- 2) 4 Monate Gefängniß wegen dem letzt-erwähnten Vergehen und 4 Thlr. oder 8 Tage wegen Beleidigung;
- 3) 4 Thlr. oder 8 Tage wegen Beleidigung;
- 4 bis 9 wurden wegen Beleidigung der Armenanstalt zu Gefängniß- oder Geldstrafen verurtheilt und Nr. 10 freigesprochen. Folgen zweier Volksversammlungen.

Correspondenzen.

L. I. Braunschweig, 25. Januar. Der hiesige Schriftgießereibesitzer Herr Christian Gänselmann begeht am 1. Februar sein diamantenes Jubiläum. Von Seiten der Gehilfen Braunschweigs, mit denen der Jubilar stets freundliche Beziehungen unterhalten, werden demselben Glückwunsch und ein Andenken durch eine dazu gewählte Commission übermittelt werden, sonstige Feierlichkeiten der Zeitverhältnisse wegen jedoch nicht stattfinden.

—e. Breslau, 19. Januar. Unser Vereinsleben wird für einige Zeit etwas aufblühen müssen; es ist die Zeit der Jahresberichte und also der Generalversammlungen. Verfloffenen Sonntag eröffnete eine solche über die von unserm Magistrat angeregte Bildung von Schiedsgerichten den Weigen. Viele Worte wurden zur allgemeinen Aufklärung gesprochen; fast schien es, als ob die Lust zum Streiten eine bedeutende sei, denn nur ein Redner nahm für die Schiedsgerichte Partei, alle Anderen verwarfen sie oder mißtrauten ihnen. Inzulezt wurde eine Commission zur genauern Prüfung derselben und Ausarbeitung einer Vorlage gewählt. — Von unserm im Felde befindlichen Collegen ist glücklicher Weise noch keiner gefallen oder schwer verwundet. Die Unterstützung für die Frauen und Kinder der Eingezogenen konnte bis jetzt nicht nur weiter gezahlt, sondern auch jedem Collegen ein Päckchen mit warmen Unterleibern und Lebensmitteln zugefandt werden. — In einem der letzten „Correspondenten“ wurde viel über Theilnahmlosigkeit an demselben geklagt und alle Schuld den Verbandsmitgliedern zugefanden; aber ich habe auch schon oft klagen hören, daß man mit der Lassal'schen Richtung ganz und gar nicht einverstanden ist. Wünsche dieser Art zeigen genügen und gute Folgen haben. — An Arbeit ist hier gerade kein Mangel, doch geht es besser, als bei Beginn des Krieges. Conditionslos sind eigentlich wenige; die Zeitungen haben vollauf zu thun, und da hier überhaupt verhältnißmäßig wenig Werte gedruckt werden, so helfen die ersten aus. An Accidensien leidet es weiter. — Bedauerndwerth ist das Loos eines Collegen, der am Johannisfeste im Filzstein seiner Grube auf dem schilfrigen Boden ausglitt und einen Knöchel brach; er liegt jetzt noch darnieder

und wird wol noch manche Woche vergehen, ehe er das Bein wieder ordentlich gebrauchen können. Gestern, den 18., starb Herr Schriftfeger E. Stahr nach längerem Kränkeln an Gelenkrheumatismus; bis zur Arbeitsstellung bei Freund im Jahre 1869 dort Metteur, verließ er seine Stellung als verbandstreues Mitglied und conditionirte seitdem in der Officin von W. G. Korn; er war erst 29 Jahre alt und in wenigen Tagen ein Jahr verheiratet. Die Achtung und Liebe aller Collegen besaß er in hohem Grade. — Der hiesige Gesangverein „Gutenberg“, der nur aus Collegen besteht, veranstaltet alle Monate einen geselligen Abend, an dem die Mitglieder beweisen, daß Fleiß und Ausdauer sie bereits tüchtig vorwärts gebracht haben; die übrigen Collegen unterstützen durch zahlreiches Erscheinen den Verein. Gesang ist hier überhaupt bei uns Buchdruckern sehr beliebt, außer jenem „Gutenberg“ bestehen noch zwei Gesangsvereine, „Drapens“ und „Amphion“, die größtentheils aus der schwärzen Kunst sich recitieren.

Leipzig, 21. Januar. (Vereinsbericht.) Gestern fand die erste Hauptversammlung auf Grund der neuen Statuten statt. In diesen Umständen mußte der Vorsitzende die Mahnung, die vorliegenden nicht unwichtigen Gegenstände mit Ernst und Würde zu behandeln, überhaupt auch künftighin Alles in reichliche Erwägung zu ziehen und empfahl hierzu den fleißigen Besuch der Versammlungen. Der erste Punkt der Tagesordnung, die Nachwahl eines Mitgliedes zur Revisionscommission sowie zweier Assistenten in den Vorstand betreffend, wurde durch die Wahl einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission, welche die Aufstellung einer Candidatenliste zu bewerkstelligen hat, erledigt. — Der Antrag des Vorstandes, des früheren Beschlusses bezüglich der in der Reclam'schen Officin conditionirenden Mitglieder aufzuheben, fand Zustimmung. Bei dieser Gelegenheit erwähnte der Vorsitzende, und zwar auf Anregung mehrerer Mitglieder, daß einige Principale den seit dem 1. Juli 1870 geltenden neuen Tarif nicht unterworfen haben und wünschte über diesen Fall die Meinung der Versammlung. Da nach Besichtigung einiger Mitglieder in den genannten Geschäften der neue Tarif entweder vollständig oder nur bis auf einen Nebenpunkt bezahlt wird, so entschied man sich für Vertagung dieser Angelegenheit. — Eine längere und lebhaft Debattete entspann sich über den dritten Gegenstand, die Unterrichtsstunden betreffend. Nachdem in einigen vorhergegangenen Wochenversammlungen hierüber eine Besprechung bereits stattgefunden, wünschte eine Anzahl Mitglieder namentlich die Wiederaufnahme des Unterrichts in der französischen Sprache. Der hohe Kostenpunkt und die gemachten Erfahrungen, daß nur wenige Schüler, theils infolge der Abreise von Leipzig, theils aus überkommener Unlust, einen ganzen Curus aushalten, ließen es rathsam erscheinen, die Unterrichtsstunden nur unter gewissen Bedingungen fortzusetzen und daher beschloß man in vorliegendem Falle, den Unterricht zwar zu eröffnen, denselben jedoch wieder aufzuheben, wenn die Zahl der Teilnehmer unter zehn herabgesunken ist. — Betreffs des bevorstehenden Stiftungsfestes entwickelten sich, sowohl durch eine Bestimmung unserer neuen Statuten veranlaßt, als auch in Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, verschiedene, miteinander sehr auseinandergehende Ansichten; doch wurde beschloffen, das Stiftungsfest in der bisherigen Weise zu feiern, ein Eintrittsgeld von 5 Ngr. zu erheben, für Gäste das frühere Eintrittsgeld beizubehalten und das Weitere dem Vorstande zu überlassen. — Hiermit war die eigentliche Tagesordnung erledigt. Der in voriger Versammlung gefaßte Beschluß, eine freiwillige Sammlung für die in Bedrängniß gerathene Familie des Schriftstellers Lichtrecht zu veranstalten, gelangte zur nochmaligen Discussion. Es wurde von einer Seite hauptsächlich der politische Standpunkt besessen bekämpft, von anderer Seite jedoch hervorgehoben, daß der Verein dem genannten Schriftsteller für seine in demselben gehaltenen Vorträge, wobei er sich als ein aufrichtiger Freund der Arbeiter bewies, eine Schuld abzutragen habe, wozu man gegenwärtig gewissermaßen verpflichtet sei; der frühere Beschluß blieb übrigens aufrechterhalten. — Den Schluß der Versammlung bildete die Aufforderung zur fleißigen Benutzung des Vereinslocals resp. Lesecirkels. — Da die persönlichen Nebereine, als nöthige Würze bei den Verhandlungen, ebenfalls zur Tagesordnung zu gehören scheinen, so möge es dem Nächstent vergönnt sein, eines Curiosums zu gedenken, das uns beweist, wie Mancher dabei auf Glatteis geräth. Ein Sprecher nämlich bemerkte mit Stöhnen und mit Grauen, daß seine Meinung (bezüglich der Unterrichtsstunden) einmal mit derjenigen seines gehafteten Gegners zusammentraf. Das durfte unter allen Umständen nicht geschehen werden, und daher verlangte er zum zweiten Mal das Wort, um, zur Belustigung der aufmerksamen Zuhörer, plötzlich das pure Gegenteil zu behaupten! — Vergleichen Vorkommnisse mögen hier und da als unwerthig gehalten werden, ob sie das Vereinsleben heben, ist mindestens zu bezweifeln. Immerhin muß es jeder aufrichtige Freund unseers Vereins beklagen, daß Manche ohne persönliche Seitenhiebe nicht mehr zu sprechen vermögen und so die ernsteste Sache zum lächerlichen Zerrbild herabwürdigten.

* Die Lassalle, dort Schulz-Delbig dürfte nachgerade veraltet sein. Ein Arbeiter kann eben nur den Arbeiterstandpunkt festhalten und dieser ist für alle Arbeiter ein gleicher. Uebrigens hat die Redaction unseers Wissens noch nicht Gelegenheit gehabt, einen einzigen Artikel seiner „Richtung“ halber zurückzuweisen, es muß also doch wol die Mehrheit unserer Leser der hier angedeuteten nicht beliebigen Richtung huldigen.

Anzeigen.

In der Provinz Posen ist eine gut eingerichtete
Buchdruckerei
 mit Schnellpresse, bedeutender fester Kundschaft und sämmtlichen Formular-Vordrücken sofort zu verkaufen. Auch kann das Wohnhaus mit erworben werden. Franco-Offerten befördert die Exped. d. Bl. unter J. H. 11. [46]

Buchdruckerei-Verkauf.
 Wegen Abberufung des Besitzers zum Militair soll eine kleine rentable Buchdruckerei in einer sehr nahrungsreichen Stadt Thüringens sogleich verkauft werden. Ernst gemeinte Kaufsofferten beliebe man unter Chiffre T. W. 21 zur Weiterbeförderung an die Exped. d. Bl. einzufenden. [84]

Eine gebrauchte, aber noch in gutem Zustande befindliche
Sagar-Pressen
 mittlerer Größe wird zu kaufen gesucht. Frankirte Anerbietungen mit Preisangabe unter Chiffre C. W. # 81 befördert die Annoncen-Expedition von Rudolf Masse in Straßburg i/E. [90]

Accidenzseker gesucht.
 Für einen tüchtigen, soliden Accidenzseker ist gegen hohes Salair eine gute Stelle offen. Offerten mit Proben unter S. M. 19 befördert die Exped. d. Bl. [73]

Zwei tüchtige Setzer
 finden in meiner Buchdruckerei dauernde Condition.
 A. Ludwig, Buchdruckereibesitzer
 in Lanban (Schlesien). [101]

Einige Schriftseker
 werden für Zeitungssatz auf längere Condition gesucht. Offerten unter Libr. N. 613 wolle man der Annoncen-Expedition von E. Schlotte in Bremen zusenden. [94]

Ein zuverlässiger Schweizerdegen, der namentlich mit der Maschine vertraut ist, und ein tüchtiger Setzer finden sofort dauernde Condition in der Buchdruckerei von [102]
 A. Saur in Lichow (Hannover)

Ein Maschinenmeister
 kann in einer Buchdruckerei in Bremen, namentlich für Zeitungssatz, dauernde Beschäftigung erhalten. Anerbietungen Libr. Q. 614 befördert die Annoncen-Expedition von E. Schlotte in Bremen. [95]

Ein erfahrener und gewandter Maschinenmeister, der besonders mit Plattendruck Bescheid weiß und Druck ersten Ranges zu liefern versteht, findet in Berlin eine angenehme und dauernde Stellung bei gutem Gehalt und Tantieme. Adressen mit gefälliger Angabe der bisherigen Stellungen erbeten sub X. 25 durch die Exped. d. Bl. [99]

Ein guter Drucker,
 der auch etwas glatten Satz zu setzen versteht, findet sofort dauernde Condition in der Buchdruckerei der Schlessischen Firma in Goldberg. [92]

Ein tüchtiger Setzer
 sucht baldigst Condition. Gefällige Franco-Offerten wolle man unter Chiffre A. B. 15 poste restante Lichow (Prov. Hannover) einfinden. [88]

Ein tüchtiger, solider Schriftseker
 (militairfrei), der auch an der Presse Bescheid weiß, sucht dauernde Condition. Der Antritt kann sofort erfolgen. Franco-Offerten wolle man unter B. R. 1871, Werner's Buchdruckerei, Biltow in Mecklenburg, einfinden. [83]

Ein tüchtiger Schriftseker,
 auch im Accidenzfache nicht unerfahren, sucht bis 1. Februar Condition. Gef. Offerten poste restante Lichow (Prov. Hannover) unter L. A. # 16 erbeten. [89]

Ein Drucker,
 der auch am Kasten erfahren ist, sucht baldigst Condition. Antritt nach Belieben. Geehrte Adressen bittet man unter Chiffre L. M. 23 in der Expedition d. Blattes niederzulegen. [86]

Ein tüchtiger Buchdrucker,
 im Satz wie im Druck an der Maschine und an der Presse erfahren, der gegenwärtig einer kleinern Druckerei selbstständig vorsteht, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine anderweitige Condition. Offerten unter Chiffre F. H. 24 wolle man an die Exped. d. Bl. gelangen lassen. [93]

Ein junger, gewandter Setzer, der auch an der Maschine arbeiten kann, sucht bald Condition. Offerten post. reste Schrimm (Posen), unter O. N. 18. [80]

Die Maschinenmeisterstelle in hiesiger Buchdruckerei ist jetzt besetzt und bringe ich solches den Herren Bewerbern hiermit zur Nachricht.
 Northheim, Provinz Hannover.
 Fr. Hoffmann, Factor. [97]

Emil Wiser aus Zürich und Wilhelm Müller aus Romanshorn werden ersucht, ihre Adressen mitzutheilen an Louis Manrer (Bädelers Buchdruckerei) in Effen. [96]

Conditionsgesuche und Auerbietungen
 finden bis zu 6 Zeilen Aufnahme und weiteste Verbreitung zum Preise von 3 Ngr. pro Inzerat in dem wöchentlich im unterzeichneten Verlage erscheinenden
Anzeigebblatt für Cypographie zc.

Der Betrag ist jedoch unter allen Umständen in Briefmarken bei der Bestellung mit einzufenden. Geschieht dies nicht, so tritt der Zeilenpreis von 1 Ngr. pro Zeile, sowie eine Expeditionsgebühr von 2 1/2 Ngr. ein und wird dann der Betrag durch Postvorschuß erhoben. Beleg wird mit 1 Ngr., Offertenannahme mit 7 Ngr. berechnet und ist auch dafür der Betrag einzufenden.
 Da das Anzeigebblatt an alle Abonnenten des „Archiv für Buchdruckerkunst“, meist Principale, gratis vertheilt wird, so dürfte sich dasselbe besonders zur Inserierung von **Conditionsgesuchen** eignen.
 Alexander Waldow, Leipzig. [91]

Empfehlung.
 Hiermit beehre ich mich die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich seit 1. Januar d. J. die Agentur für die Maschinenfabrik Augsburg übernommen habe und empfehle mich nun beifens zur Entgegennahme von Bestellungen auf von obiger Fabrik gebaute **Schnellpressen** mit einem oder mehreren Cylindern und Cylindern- oder Tischfärbung, welsch letztere, nach neuester Construction noch mit Stahlwalzen versehen, die Farbe ausgezeichnet reiben. — Aeltere Maschinen nehme ich an Zahlungsstatt an, wie ich auch solche zu **vollständiger Reparatur** in meiner Werkstätte unter Garantie bester Ausführung übernehme.
 G. Weippert,
 Reparaturwerkstätte für Schnellpressen,
 in Stuttgart. [98]

Die
Special-Verkstatt für Schriftgießereien
 von
Gursch, Küstermann & Comp.,
 Berlin, Brunnentrasse 35,
 empfiehlt sich zur Anfertigung unter Garantie der Solidität, von sämmtlichen im Schriftgießereifach vorkommenden Maschinen, Apparaten und sonstigen Wertzeugen. [100]

Schnellpressen.
 Zwei König & Bauer'sche vorzüglich gebaute und gut erhaltene Schnellpressen Nr. 24b mit Kreisbewegung und Tischfärbung, Schriftsatz 30x24" engl. (99x61 Cent.) hat zu verkaufen in Auftrag
 Rth. Scholber
 in Stuttgart. [87]

Gute Provision
 für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen.
 Adressen: X. 7 durch die Exped. d. Bl. [26]

Buchdruck-Walzenmassenfabrik
 von
Friedrich August Lischke, Maschinenmeister,
 Leipzig
 (Reudnitz)
 Leipziger Straße Nr. 4. [43]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei
 in Berlin
 empfiehlt zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebtesten May und Bauer'schen Fractur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Bier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser (Didor'sches) System und niedrige Höhe. [25]

Bitte zu beachten!
 Allen geehrten hiesigen wie auswärtigen Buchdruckern und Schriftgießern die ergebene Anzeige, daß der Unterzeichnete die Restaurationslocalitäten Thalstraße Nr. 12, Vereinslocal des Fortbildungs- und Unterstützungsvereins für Buchdrucker und Schriftgießer zu Leipzig, übernommen und neu restaurirt hat.
 Einen gütigen Zuspruch entgegengehend, empfehle ich **div. warme und kalte Speisen, ff. Lagerbier,** sowie einen kräftigen Mittagstisch. Jeden Sonnabend **Schweinsknochen** und **Klöße à Portion 3 1/2 Ngr.**
 Für Gesellschaften ist ein Separatzimmer nebst Instrument noch einige Abende frei.
 Paul Thieme. [76]

Union. Nächste Sitzung: Besprechung des Genossenschaftsunternehmens.

Fortbildungs- und Unterstützungsverein.
 (Vereinslocal Thalstraße Nr. 12.)
 Den Mitgliedern zur Nachricht, daß die statuten-gemäße **ordentliche Generalversammlung** am 24. Febr. stattfindet. Die vorläufige Tagesordnung ist die folgende: 1) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern; 2) Prüfung des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes; 3) Festsetzung der Vereinssteuer für das nächste Halbjahr; 4) Remuneration des Vorstandes; 5) Uebernahme der alten Fonds; 6) Aufnahmebedingungen für neu eintretende Mitglieder; 7) Beschlußfassung über das diesjährige Johannisfest; 8) Antrag, Statutenänderung betreffend.
 Anträge sind bis zum 10. Febr. an den Vorsitzenden Wilsch. Seydell einzureichen.

An- und Abmeldungen übernimmt Hermann Ramm (Körnerstr. 14, part.) täglich Mittags 11-12-2 Uhr.
 Kranken-An- und Abmeldungen übernimmt August Meyer (Wiede's Df.). Die Abmeldung muß persönlich geschchehen.
 Die Abstempelung der Mitgliedskarten bei Abreise geschieht durch C. Wintenstein täglich in den Mittagstunden im Vereinslocale.
 Anträge zc. sind an den Vorsitzenden Wilsch. Seydell (Vollrath's Df.) zu richten.
 Die Bibliothek und der Lesestichel sind Sonntags von 8 Uhr an im Vereinslocale geöffnet.

Quittung über Verbandsbeiträge.
 Ordentliche Beiträge.
 Oberheim. 3. Qu. 1870: Freiburg 3 Thlr. 3 Sgr., Constanz 23 Sgr. Waldshut 10 Sgr., Lörrach 9 Sgr., Tauberschlößchen und Schopfheim je 6 Sgr., Lahr, Metzloch und Stockach je 3 Sgr., Bruchsal 2 Sgr., Bilingen 1 Sgr. = 5 Thlr. 9 Sgr.
 Osterland. 4. Qu. 1870: Altenburg 6 Thlr. 13 Sgr., Gera 24 Sgr., Zeitz 9 Sgr. = 7 Thlr. 16 Sgr.
 Verbands-Zuvalidentkasse.
 Osterland. 4. Qu. 1870: Altenburg 1 Thlr. 18 Sgr. Leipzig, 22. Januar 1871. G. Ramm.

Briefkasten.
 Verband. G. in Köln: Derartige Anträge sind noch nicht eingegangen. — Gg. in Berlin: Dank für das Eingekamte. Wollen Sie uns nicht das Gutachten des Berliner Vereins, Waticum betr., senden? Das vom Verein gezahlte Waticum ist uns bekannt. — P. in St. Johann: Die Veröffentlichung neu Eintretender ist nicht nöthig. — R. in Stuttgart: Die Beendigung des Krieges war in Aussicht genommen. Jedenfalls findet der „Tag“ erst einige Monate nach Friedensschluß statt. — R. in Augsburg: Erhalten.
 Redaction. M. in D.: Nur wenig Material und das wenige in Zweifelstagen kann schon zu einigen Berichten Veranlassung geben, aber besser wie die Äbrigen müssen dieselben sein.
 Expedition. C. H. Spin u. Sohn in Amsterdam: Das russische Journal enthält unleserliches Wissen nicht mehr. — Drei Köllnische Collegen: Aufnahme abgelehnt. Da Sie nicht bei Wilsch haben, Ihre Namensunterchrift beifügen, können wir Ihnen den beigefügten Betrag nicht zurückschicken; derselbe steht Ihnen zur Disposition.
 Eingegangen. Von den Verbandsmitgliedern in Steffin für die Straßburger Collegen 8 Thlr. 15 Sgr.
 Correctur: Carl Platz (Vereinsbuchdruckerei).